Darstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

M 1:1.000

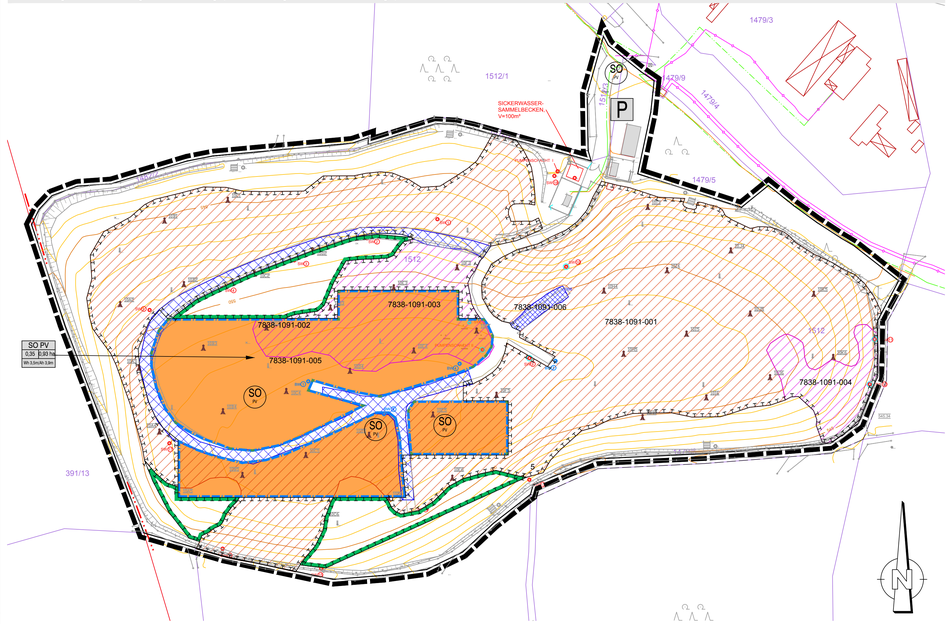

I. PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Geplante Photovoltaikanlagenfläche (Sondergebiet nach §11 BauNVO zur Gewinnung von Solarenergie und Bildungseinrichtungen)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Ausgleichsmaßnahmen s. textliche Festsetzungen Punkt 11.ff.

Biotope mit Bestandsschutz

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Parkfläche

SO PV	
0,35	0,80 fw
89,5 bx/86,5 bh	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Maximale Gesamtnutzfläche Betriebsgebäude und Trafostationen
Wandhöhe von Gebäuden (WH) / Max. Höhe von Solarmodulen (Ah)	

II. PLANLICHE HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Biotop / Teilfläche n. Bestandsaufnahme (mit Fl. Nr. 7838-1091-001 - 7838-1091-006)

Bestehende Flurgrenzen mit Fl. Nr.

Bestehende Gebäude

Gemarkungsgrenze

Bestehendes Gelände

Best. Setzungspegel auf Deponiefläche (zum Erhalt und regelmäßiger Kontrolle)

Bestehende Gasbrunnen

Bestehende Regelstation

Stromleitung

Stromleitung Beleuchtung

Gasleitung

Telekomleitung

Kabeldeutschlandleitung

Sickerwasserschacht

Bewässerungsbrunnen

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich und Grundsätzliches
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Ausgleichsfläche erstreckt sich auf den Flurnummern 1482/2, 1512, 1512/3, der Gemeinde Haag, Gemarkung Haag in Oberbayern.

Der Geltungsbereich gliedert sich in den Inneren Deponiebereich der ehemaligen Deponie Schachenwald auf und beinhaltet weiterhin die vorhandene Zufahrt sowie die Umwegung um das Deponiegelände.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan besteht aus den Planzeichnungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen; der vorhabensbezogene Bebauungsplan ist mit dem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO zur Gewinnung von Solarenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Nebenanlagen wie Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
- Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung.

2.3 Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über den ausgebauten öffentlichen Weg auf der Fl.Nr. 1512/3 - vorhandende Zufahrt von der B15 bzw. B12, Gemarkung Haag in Oberbayern. Die noch beinhalteten öffentlichen Feld- und Waldwege wurden im Zuge der Deponieabdichtung für den Personenverkehr ausgebaut und nicht mehr zurückgebaut.
Schäden am bestehenden Feldweg oder der Zufahrt zur Deponie sind durch den Verursacher auszubessern.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Eine tatsächliche Versiegelung erfolgt nur durch Fundamente für die Betriebsgebäude und durch die Befestigung von Zuwegungen. Da die Modultische bei der GRZ-Berechnung mit berechnet werden, wird die GRZ auf 0,35 festgesetzt. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung bestimmt sich aus den nachfolgenden Festsetzungen über die zulässige Anlagenaufstellung.

3.2 Maßgebend für die zulässigen Höhen der Gestelle mit den Solarmodulen wird unter den planlichen Festsetzungen Punkt 2 und textlichen Festsetzungen Punkt 5 geregelt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des bestehenden Geländes.

4. Zeitliche Befristung
Sollte die Nutzung der Photovoltaikanlage entfallen, so ist der Urzustand der Flächen innerhalb von einem halben Jahr, nach Ende der Stromeinspeisung, wiederherzustellen. Die Flächen der Sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik" werden dann, entsprechend der jetzigen Nutzung, als extensiv genutzte Fläche mit entsprechender Ansaat festgesetzt.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

5.1 Die Wandhöhe für Gebäude bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO max. 3,5 m ab bestehendem Gelände.
Die Bedachung der Gebäude muss der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen, falls Gebäude im Baubeschränkungsbereich von Freileitungen errichtet werden.
Die Anlagenhöhe (Ah) für die Module beträgt max. 3,9m ab bestehendem Gelände.

5.2 Die Gebäude sind mit Flach- oder Pultdächern, mit einer Dachneigung von max. 6°, auszuführen. Eine Dachbegrünung ist möglich.

5.3 Außenwände von Gebäuden sind als holzverschalte oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen, herzustellen.

5.4 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen. Die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten und Betriebswegen ist innerhalb des Deponiekörpers nicht zulässig.

5.5 Der Mindestabstand der Unterkante von Photovoltaikmodulen wird auf 0,8m über dem ursprünglichen Gelände festgesetzt.

6. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur am Ort der Anlage zulässig und bleiben der Einzelgenehmigung vorbehalten.
Unzulässig sind Werbeanlagen mit "laufenden" Bildern, Schriften oder Zeichen sowie sich bewegende, blinkende Werbeanlagen, die in die freie Landschaft einwirken. Die Ansichtsfläche darf max. 5 m² betragen.

7. Aufschüttungen, Abgrabungen
Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf der Deponiefläche nur im Bereich der Tischfundamente zulässig. Die für die Verkabelung der Modultischreihen notwendigen Kabelgräben können in der Rekultivierungsschicht untergebracht werden, die Tiefenanlage ist vorab mittels eines Suchschlitzes zu sondieren. Sonstiges Eindringen in die Addichtungs- und Entwässerungsschichten ist nicht zulässig.

8. Einfriedungen

8.1 Einfriedungen als Stabgitterzaun mit einer max. Höhe von 2,3 m inklusive Überstiegsschutz sind zulässig. Eine Abweichung, verursacht durch das Bodenrelief, ist hinsichtlich der Aussenwirkung durch die bauliche Anlage möglich, ist aber auf das erforderliche Maß zu beschränken.
Der Überstiegsschutz darf max. aus 2 Reihen Stacheldraht bestehen. Die Maschenweite sollte möglichst groß gewählt werden.

8.2 Einfriedungen sind ohne Sockelmauer herzustellen. Ein Abstand zum gewachsenen Boden von mind. 15cm ist hinsichtlich der Durchlässigkeit für Kleinsäuger einzuhalten.

9. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO mit Ausnahme der zeichnerisch dargestellten Anlagen unzulässig.

10. Versickerung von Niederschlagswasser
Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist innerhalb des Plangebietes nicht erlaubt. Das anfallende Regenwasser wird flächig auf die Rekultivierungsschicht geleitet und versickert dort zur Drainageschicht der Deponie. Durch die Modulauflage wird die Regenwassermenge nicht erhöht bzw. die Zunahme der Abflussgeschwindigkeit auf der Modulfläche verursacht keine Erhöhung der Regenwassermenge, die abgeleitet werden soll.

11. Grünordnerische Festsetzungen
Bei allen Ansaaten ist
- **autochthones** Saatgut von möglichst nahen Ausgangsbeständen zu verwenden (z.B. von Hans Georg, Obertaufkirchen)
- auf Saatgut **ohne Tiefwurzler** zu achten. Tiefwurzler **dürfen nicht ausgebracht werden!** Hier gilt es das Saatgut so zu wählen, dass tiefwurzelnde Pflanzen ausgeschlossen werden können (Hilfestellung: z.B. Überprüfung mit Wurzelatlas von Lore Kutschera).

11.1. Grünflächen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen
Anlage einer extensiven Wiese:
Im Rahmen der Rekultivierung der Deponiefläche wurde bereits eine extensive Ansaat durchgeführt, für die das Landratsamt bereits Nachsorge zu tragen hat.
Auf den nicht versiegelten Flächen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen ist eine extensive Wiese anzulegen bzw. zu entwickeln, konform der vorgefundenen Ansaat. Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches, in Abhängigkeit von der Vegetationentwicklung, ist 2-3 malig zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. durchgeführt wird.
Bei Durchführung der Mahd allgemein ist auf die Setzungspegel zu achten! Diese dürfen nicht beschädigt werden und müssen von der Mahd ausgespart werden.
Das Mähgut ist abzutransportieren.
Bei jeder Mahd sind wechselnde Bracheanteile (ca. 5% der Gesamtfläche) vorzusehen.
Der Einsatz von Spritzmitteln innerhalb und außerhalb der Aufstellfläche ist ausdrücklich untersagt.
Diese Festlegung der Pflege gilt gleichermaßen auch für die nicht in Anspruch genommenen Deponieflächen.

11.2. Straßenbegleitgrün und Parkplatzflächen
Das Straßenbegleitgrün kann mit einer extensiven Ansaat (Wiesenmischung für magere und trockene Standorte) oder einem Pflaster- / Schotterrasen für ökologisch wertvolle Schotterflächen nach ErMV (Erhaltungsmischungsverordnung) begrünt werden. Es wird nur autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" akzeptiert (§ 40 Abs. 4 BNatSchG).
Parkplatzflächen und verkehrsberuhigte Bereiche sind mit oben beschriebenem Schotterrasen nach ErMV zu begrünen. Die Pflege wird im Prinzip durch Benutzung der Flächen bereits durchgeführt. Je nach Nutzungsdruck kommen andere Arten zu höheren Deckungsraten. Ansonsten erfolgt die Pflege und das Abräumen des Schnittgutes nach Bedarf. Der Anteil an einjährigen Arten versamt und schließt entstehende Lücken.

11.3. Schutz des Oberbodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3); eine Zwischenbegrünung mit Leguminosen ist vorzunehmen.

12. Ausgleich
Wie auch unter Punkt 11. genannt, sind Ansaaten
- mit **autochthonem** Saatgut aufzubringen.
- **ohne Tiefwurzler** zu wählen. Tiefwurzler **dürfen nicht ausgebracht werden!** Hier gilt es das Saatgut so zu wählen, dass tiefwurzelnde Pflanzen ausgeschlossen werden können (Hilfestellung: z.B. Überprüfung mit Wurzelatlas von Lore Kutschera).

12.1. Festgelegter, erforderlicher Ausgleich
Nach § 1a BauGB und Art. 6a BayNatSchG ist für Eingriffe in den Naturhaushalt der Nachweis geeigneter ökologischer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.
Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - BayStMLU 2003) werden die Eingriffsflächen von 1,10 ha mit einem Faktor von 0,3 multipliziert. Daraus ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 0,33 ha. Die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen werden mit dem Faktor von 1,0 anerkannt. Die Gesamtfläche der Ausgleichsflächen beträgt 3.310 m². Der Eingriff ist damit vollständig ausgeglichen und es besteht sogar noch ein Überhang, der abgetreten wird.

Konkretisierte Umsetzungsziele
Umsetzungsziel 1: Herstellung einer artenreichen Flachland-Mähwiese (z. B. Glatthaferwiese)

Umsetzungsziel 2: Aufwertung des Lebensraumes für Insekten und Reptilien

12.2 Maßnahmengestaltung

Maßnahme 1: Herstellung einer artenreichen Flachlandmähwiese (z. B. Glatthaferwiese)

Aufgrund der bereits bestehenden Ausstattung der Wiesen auf der Deponiefläche im Geltungsbereich, soll das floristische Arteninventar dieser aufgewertet und noch nicht biotopwürdige Bestände in Richtung artenreiches Grünland/ Flachland-Mähwiese entwickelt werden.
Die erste Grundlage bildet die Pflege, welche im Geltungsbereich zur Anwendung kommt. Wie auch unter Punkt 11.1 beschrieben, wird die gesamte Fläche des Geltungsbereiches, in Abhängigkeit von der Vegetationentwicklung, 2-3 malig gemäht, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. durchgeführt wird.
Bei Durchführung der Mahd allgemein ist auf die Setzungspegel zu achten! Diese dürfen nicht beschädigt werden und müssen von der Mahd ausgespart werden.
Das Mähgut ist abzutransportieren.
Bei jeder Mahd sind wechselnde Bracheanteile (ca. 5% der Gesamtfläche) vorzusehen.
Der Einsatz von Spritzmitteln innerhalb und außerhalb der Aufstellfläche ist ausdrücklich untersagt.
Dieses Pflegekonzept wird mit zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen ergänzt:

a. Aufwertung durch Mähgutübertragung
a. 1. Wahl der Spenderfläche allgemein:
Als Spenderfläche eignen sich insbesondere hochwertige Bestände mit regional charakteristischer Artenzusammensetzung und möglichst höher Abundanz der Zielarten, einschließlich seltener gefährdeter Arten. Da die Artenzusammensetzung und die Samendichte jährlich stark variieren können, sollte vor der Beerntung der aktuelle phänologische Zustand der Spenderfläche überprüft werden. Die Spenderflächen sollten in möglichst geringer Entfernung (< 20 km) zu den Empfängerflächen liegen. Je größer die Distanz, umso höhe ist die Gefahr einer genetischen Veränderung der lokalen Flora. Zudem erhöhen sich die Transportkosten.
Hier z.B. Fl.-Nr. 739/0, Gemarkung Kirchdorf; Fl.-Nr 409/0, Gemarkung Rosenberg.

a.2. Wahl des Mahdzeitpunktes der Spenderfläche:
Die Ernte des Mahdguts ist während der Samenreife der Zielarten durchzuführen. Dabei hat sich eine Mahd in der Zeit zwischen Juli und August bewährt. Zur Erfassung des gesamten Artenspektrums bzw. zur Förderung spezieller Zielarten können Ernten und Auftrag auch mehrmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Insbesondere bewuchste Flächen zeichnen sich durch eine deutliche zweite Blühphase aus, so dass die Beerntung nach Möglichkeit gestaffelt durchgeführt werden sollte.

a.3. Oberbodenvorbereitung von ausgewählten "Empfängerflächen".
Streifenweise Mahd - unabhängig von der Abgrenzung der Biotopkartierung, breit verteilt im Deponiegelände (genaue Lage nach Abstimmung mit Umweltbaubegleitung).
Die erste Mahd findet für die Empfängerflächen schon im Mai, die zweite Mahd im September statt.
Die gemähten Streifen werden gefräst. Dabei ist unbedingt auf die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht zu achten, um Schäden an der Deponie zu vermeiden! Sollte ein Fräsen nicht als Standortvorbereitung in Frage kommen, so kann z.B. auch mageres Ausgangssubstrat aufgebracht werden. Es wird eine Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsamt empfohlen.

a.4. Die Empfängerfläche wird dann mit Mähgut einer geeigneten Spenderfläche "geimpft".

a.5. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln jeglicher Art sind unzulässig.

b. Ausbringen von Setzlingen
In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde werden Setzlinge landkreisbedeutsamen Pflanzenarten (z.B. Filipendula vulgaris) pulkartig auf geeigneten Standorten innerhalb der Deponie ausgebracht.

Pflege zu Maßnahme 1:
Nach Einstellung der gewünschten Pflanzengesellschaft auf der Deponie reicht es aus, die Pflege wie bereits unter 11.1 und 12.1 beschrieben fortzuführen.
Zudem muss auf regelmäßiges Entfernen von Weidenarten und Ruderalisierungszeiger, tiefwurzelnde (!) Pflanzen geachtet werden.
- Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln jeglicher Art sind unzulässig.
- Bei Auflaufen unerwünschter Begleitarten (z.B. Borstenhirse) sind Schröpfschnitte vorzusehen.

Maßnahme 2: Aufwertung des Lebensraumes für Insekten und Reptilien
Anlagen von Totholzhaufen mit unterschiedlicher Größe und Form, um ein möglichst großes Angebot an Kleinstrukturen der Tierwelt allgemein zur Verfügung zu stellen.

Beschreibung Element – Holzhaufen auf gewachsenen Oberboden – U-förmig angelegt
Das Holzhaufenelement wird nicht sonderlich hoch, eher „zufällig" aufgeschichtet (max. 50 – 150 cm) und öffnet sich Richtung Süden, um Reptilien zusätzlich windgeschützte Sonnenplätze anbieten zu können. Je größer (länger) die Haufen angelegt werden können, umso besser.
Hierzu kommt die Verwendung von Zweigen, Ästen und Stammstücken mit unterschiedlichen Durchmessern für eine entsprechende Vielfalt an Hohlräumen und Sonnenplätzen zur Anwendung.

Pflege zu Maßnahme 2:
Holzhaufen und Holzbeigen können sich selbst überlassen werden, bis sie verrottet sind. Damit verlieren sie aber früher oder später auch ihre Funktion als Kleinstruktur für Reptilien. Will man das Ressourcenangebot erhalten, baut man entweder neue Haufen in der Umgebung oder man legt nach Bedarf frisches Material auf die bestehenden Haufen auf, um den Zersetzungsprozess zu kompensieren. Das geschieht im Vorteil im Herbst (Oktober) oder im Frühjahr (Mitte April - Mitte Juni), um anfällige überwinternde Tiere respektive Gelege nicht zu gefährden. Ein Kraut- oder Altgrassaum rund um den Holzhaufen herum ist erwünscht und soll gefördert werden. Gehölzaufwuchs bzw. zu starke Verkrautung der Totholzhaufen ist durch Pflege entgegen zu wirken.

12.3 Umsetzung / Bodensicherung
Die Umsetzung der o. g. Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Ausgleichsflächen sind abzupflocken und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzurichten und dem Landratsamt Mühldorf sowie dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (Dingliche Sicherung der Flächen).

Die Sicherung der Ausgleichsflächen hat über die Dauer des Eingriffs zu erfolgen. Eine Abnahme ist spätestens eine Vegetationsperiode nach der Fertigstellung durchzuführen. Die Pflege der Fläche ist auf Dauer der Nutzung sicherzustellen. Im Rahmen der Ausführung hat eine Bauüberwachung zu erfolgen.

13. Bodendenkmäler
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DschG.

14. Zufahrts- und Baubeschränkung auf der Deponiefläche

14.1 Eine ausgebaute Zufahrt auf den Deponiekörper ist nicht durchgängig gegeben. Lediglich die unter Punkt 2.3 beschriebene Erschließung des Sondergebietes wird verwendet.
Während der Bauzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Fahrbewegungen auf die Vorhabens- und PV-Fläche beschränken. Das Befahren von Deponieflächen, die nicht in der Anlagenplanung enthalten sind, ist untersagt.

14.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma ein Nachweis bezüglich der Fuhrparkausstattung und der Bodenpressungen der Fahrzeuge zu führen.

15. PV-Anlagen auf Deponieflächen
Bei der Realisierung der Anlage ist das Merkblatt 2 Deponie-Info des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Photovoltaikanlagen auf Deponien sowie das Merkblatt von der Regierung von Oberbayern, Verfahren und Anforderungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf ehemaligen Deponien vom Oktober 2012 zwingend als Handlungs- und Leitfaden vorgeschrieben.

Textliche Hinweise

1. Mit den von der umliegenden Forstwirtschaft ausgehenden Emissionen, insbesondere Staubbelastung, Beschattung, Pollenflug und Laubfall, auch soweit sie über das übliche Ausmaß hinausgehen, muss gerechnet werden und ist vom PV-Anlagebertreiber zu dulden. Aus diesen Einwirkungen ergibt sich kein Anspruch auf Beseitigung von Bäumen oder auf Schadensersatz gegenüber dem Waldbesitzer.

2. Gemäß Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BayNatschG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt zu melden.

3. Bei Pflanzmaßnahmen sind die Grenzabstände gemäß AGBGB zu berücksichtigen. Bei sämtlichen Eingrünungen / Ausgleichspflanzungen darf kein negativer Einfluss auf Nachbargrundstücke entstehen.

4. Für Schäden an dem bestehenden Deponieaufbau haftet ausschließlich der Verursacher. Ein Schadensfall ist umgehend dem Landratsamt Mühldorf mitzuteilen.

5. Der gesamte Deponiekörper unterliegt weiterhin der Nachsorge des Landratsamtes Mühldorf. Der Investor der Photovoltaikanlage hat diese Nachsorgeverpflichtung für die genutzte Fläche des Baufensters in gleicher Weise durchzuführen.

6. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist im Eingabeplan die Bodenpressung rechnerisch nachzuweisen. Die errechnete Bodenpressung ist nach Umsetzung der Anlage durch ein Gutachten zu bestätigen.

7. Es sind div. Kontroll- und Messpunkte auf der Deponie vorhanden. Im Zuge der Nachsorge müssen diese regelmäßig überprüft werden. Die Setzungspegel müssen auf der Deponiefläche verbleiben. Bei der Anlagenplanung sind diese zu beachten.

8. Werden innerhalb der Baumfallgrenze des anliegenden Forstes Anlagenteile verbaut, die durch einen Baumfall beschädigt werden, entsteht dadurch kein Schadensanspruch gegenüber dem Landrasdamt.

9. Bei Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH muss vor Anlagenerstellung rechtzeitig eine Abstimmung mit diesem Versorger stattfinden.

10. Rechtsgrundlagen
- BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017
- BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017
- PlanZV in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- BayBO in der Fassung vom 14.08.2017 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)
- BayStrWG in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

Darstellung Detail Modultisch auf Reku-Schicht — M 1:100

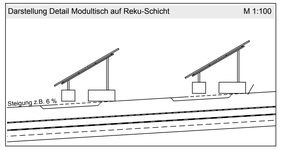

Verfahrensvermerke vorhabenbezogener Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Markt Haag in Oberbayern hat in der Sitzung vom 05.03.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

3. Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

4. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Markt Haag in Oberbayern hat in der Sitzung vom 09.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erneut beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

5. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom ..... mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

6. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7. Satzungsbeschluss:

Der Markt Haag in Oberbayern hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Haag in Oberbayern, den ..... -Siegel- .....
1. Bürgermeisterin, Frau Schätz

8. Ausgefertigt

Haag in Oberbayern, den ..... -Siegel- .....
1. Bürgermeisterin, Frau Schätz

9. **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Haag in Oberbayern, den ..... -Siegel- .....
1. Bürgermeisterin, Frau Schätz

BEBAUUNGSPLAN
SOLARPARK DEPONIE SCHACHENWALD

Fl.Nr. 1482/2, 1512, 1512/3 Gem. Haag i. Ob.

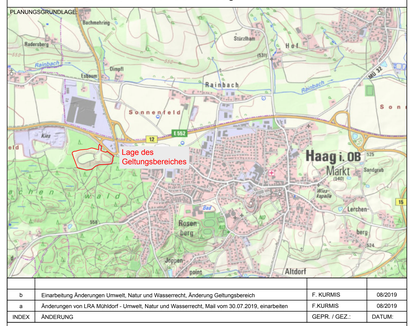

INDEX	ÄNDERUNG	GEPR. / GEZ.:	DATUM:
b	Einarbeitung Änderungen Umwelt, Natur und Wasserrecht, Änderung Geltungsbereich	F. KURMIS	08/2019
a	Änderungen von LRA Mühldorf - Umwelt, Natur und Wasserrecht, Mail vom 30.07.2019, einarbeiten	F. KURMIS	08/2019

ENTWURFSFASSUNG VOM 09.07.2019

PLANINHALT:	GEZEICHNET:	DATUM:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan	J.HORN	08/2019
	GEPRÜFT:	DATUM:
	F. KURMIS	08/2019

PLANNUMMER:	INDEX:	PROJEKTNUMMER:	MASSSTAB:	ANLAGE:
IV-EP-BP01	b	34040	1:1000	1

VORHABENSträGER: Markt Haag i. OB, Marktplatz 7, 83527 Haag i. OB

ENTWURFSVERFASSER: Regionale Energie GmbH & Co. KG, Landkreis Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 16, 84453 Mühldorf a. Inn

COPLAN AG, Gerner Straße 4, D-85307 Eggenfelden, Tel.: +49 (8721) 705 – 0, Fax: +49 (8721) 705 – 105, eggenfelden@coplan-online.de

COPLAN AG Gesellschaft für Architektur Ingenieurwesen

ORT / DATUM / UNTERSCHRIFT — EGGENFELDEN _____ DATUM / UNTERSCHRIFT

FUNDSTELLE: V:\daten\Reg_En...\34040_PV...\0500\IV-EP-BP01a.dwg — PLANGRÖSSE: 0,78 m x 0,84 m = 0,66 m2

V:\daten\Reg_En_KFK_Muehldorf-Schach_PV_Anlage_Deponie_Haag\0000\IV-EP-BP01b.dwg, 72_EP_BP01_A1000, 20.08.2019 11:44:53, Julia_Lehmayer, AutoCAD 2018 DWG To PDF.pc3, Bemaßen 1:1000,50 x 690,00 mm)